

1 **SPD-Unterbezirk Mülheim an der Ruhr**  
2 **Unterbezirksparteitag / Montag, 29.05.06**

3  
4 **Antrag OV 4 Solidarität ist keine Einbahnstraße**  
5

<b>Antragsteller</b>	<b>OV Stadtmitte</b>
<b>Betrifft</b>	<b>Solidarpakt II</b>

6  
7 Der Ortsverein Stadtmitte stellt folgenden Antrag an den UB Parteitag.  
8 Der UB – Parteitag stellt diesen Antrag entsprechend für den nächsten  
9 Bundesparteitag :

10  
11 Die SPD Mülheim an der Ruhr fordert, dass in Zukunft  
12 Transferleistungen zwischen öffentlichen Haushalten, insbesondere  
13 solche zwischen Haushalten kommunaler Körperschaften (an erster  
14 Stelle sind hierbei die Transferleistungen zwischen den kommunalen  
15 Haushalten im Rahmen des Solidarpaktes II zu nennen), nur nach  
16 Maßgabe folgender Kriterien geleistet werden dürfen :

17  
18 **1. Gleichbehandlungsgebot**

19  
20 Die Transferleistungsverpflichtungen zu Lasten der kommunalen  
21 Haushalte und die Berechtigungen zum Leistungsempfang durch  
22 Gebietskörperschaften, insbesondere durch Städte, Kreise und  
23 Gemeinden, dürfen sich in Zukunft nur noch nach objektiven  
24 wirtschaftlichen oder sozialen Kriterien (Benchmarks) richten und zwar  
25 unabhängig von der Belegenheit in den neuen oder alten  
26 Bundesländern.

27  
28 Arme Gebietskörperschaften im Westen sind dann genauso  
29 förderungsbedürftig wie entsprechende Gebietskörperschaften im  
30 Osten. Umgekehrt müssen wirtschaftsschwache Gebietskörperschaften  
31 entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit teilweise oder ganz von  
32 Transferleistungen befreit werden. Kriterien sind hierbei insbesondere  
33 die Höhe der Arbeitslosenzahlen, die Wirtschaftskraft einer Kommune  
34 und zuletzt auch ein bestehendes überproportionales Haushaltsdefizit.

35  
36  
37 **2. Strenge Beschränkungen des Zwecks**

38  
39 Förderungen sind nur für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen,  
40 Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und  
41 Infrastrukturmaßnahmen einzusetzen. Einmal geleistete Förderungen  
42 sind durch rechtliche Maßnahmen (Rückzahlungsregeln mit  
43 Verzinsung, strafrechtliche Bestimmung für Zweckentfremdung von  
44 Fördergeldern etc.) langfristig an den jeweiligen Zweck zu binden.

45  
46 Eine Verwendung von Fördergeldern zur Haushaltssanierung oder zum  
47 sonstigen Zufluss in die allgemeinen Haushalte ist strikt zu unterbinden.  
48 Darüber hinaus sind Förderungen, die zu einem Wegzug von Arbeits-

1 und Produktionsstätten innerhalb Deutschlands führen, zu unterbinden.  
2 Bei Verstößen gegen diese Grundsätze sind Rückzahlungspflichten  
3 gesetzlich vorzusehen und zur Anwendung zu bringen.  
4

### 5 **3. Stopp-Klausel für unverhältnismäßige Verwendung von** 6 **Fördergeldern**

7  
8 Eine (weitere) Förderung von Verkehrsinfrastrukturen (Straßen,  
9 Eisenbahnen, Bahnhöfe), öffentlichen Einrichtungen (Schulen,  
10 Kindergärten, Schwimmbädern, Krankenhäusern etc.) und sonstigen  
11 öffentlich geförderten Vermögensgegenständen (z.B. öffentlich  
12 geförderte Wohnungen) ist dann unzulässig, wenn die  
13 durchschnittlichen Standards in der Zielregion für die jeweilige  
14 Einrichtungen oder Arten von Vermögensgegenständen bereits  
15 genauso gut oder besser ist als der durchschnittliche Standard solcher  
16 Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet.  
17

#### 18 Begründung:

19  
20 Seit nunmehr 16 Jahren erhalten Gebietskörperschaften im Osten  
21 Deutschland Transferleistungen zur Verbesserungen ihrer Infrastruktur  
22 und ihrer wirtschaftlichen Standortbedingungen. Dieses ist ein wichtiger  
23 Akt der Solidarität. Deshalb verdienen die östlichen Bundesländer, die  
24 Städte und Kommunen und die dort lebenden Menschen unsere  
25 Unterstützung, für die teilungsbedingten Nachteile ihrer  
26 Lebensbedingungen.  
27

28 Doch Solidarität ist keine Einbahnstraße. Solidarität kann nicht  
29 unbeschränkt zu Lasten der Zahlenden gehen oder sich sogar gegen  
30 die wirtschaftlichen Interessen der Zahlenden wenden. Deshalb muss  
31 Solidarität mit wirtschaftlichen schwächeren Regionen neu definiert  
32 werden, stärker am Maßstab der Leistungsgerechtigkeit, insbesondere  
33 der Leistungsfähigkeit und der Leistungsbedürftigkeit, der  
34 volkswirtschaftlichen Gesamtlage und dem Aspekt zielgerichteter  
35 Standortförderung ausgerichtet werden. Es gibt mittlerweile in den alten  
36 Ländern Städte und Regionen, deren Infrastruktureinrichtungen  
37 schlechter sind als der Durchschnitt in den neuen Bundesländern. Dies  
38 ist in Anbetracht der Tatsache, dass viele westdeutschen  
39 Gebietskörperschaften, insbesondere Städte, Landkreise und  
40 Gemeinden, aus ihrem Budget Transferzahlungen zum Aufbau der  
41 Infrastruktur im Osten geleistet haben, ein Verstoß gegen den  
42 Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit. Wenn aber, wie zuletzt  
43 geschehen, eine ostdeutsche Gemeinde ihren aus Fördermitteln  
44 sanierten Wohnungsbestand zum Zwecke der Schuldensanierung  
45 veräußert, so liegt darin eine Verschleuderung von Transfermitteln zu  
46 sachwidrigen Zwecken. Dies ist ein eklatanter Verstoß gegen das  
47 Solidaritätsprinzips. Deshalb müssen Transferzahlungen sowohl in  
48 Hinblick auf den Verwendungszweck als auch in Hinblick auf die  
49 Erreichung vergleichbarer Standards (keine Überförderung) beschränkt  
50 werden. Dies ist ein Akt der wahren Solidarität mit den Schwächeren.